

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1977

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	18. 1. 1977	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung – KapVO)	50

223

**Verordnung
über die Grundsätze für eine einheitliche
Kapazitätsermittlung und -festsetzung
zur Vergabe von Studienplätzen
(Kapazitätsverordnung – KapVO)
Vom 18. Januar 1977**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird verordnet:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Grundsätze und Verfahren**

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten erschöpfend genutzt werden; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschulen ist zu gewährleisten.

(2) Die Zulassungszahlen werden nach § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) festgesetzt.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die je Vergabetermin festzusetzende Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung-VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 390).

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Vor der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der sonstigen Einflußfaktoren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) Der Festsetzung geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Artikel 9 Abs. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (Staatsvertrag) innerhalb einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist vor. Der Bericht enthält eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Verteilung der Curricularanteile der Studiengänge auf Lehrseinheiten (§ 13 Abs. 4) und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen berichten außerdem, wie die Curricularrichtwerte (§ 13 Abs. 1) und ihre Anteile durch das Lehrveranstaltungsangebot der Lehrseinheiten ausgefüllt werden. Der Bericht über die Ausfüllung erfolgt nach Anlage 2.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Die Berichte der Hochschulen und/oder die Vorschläge des Ministers für Wissenschaft und Forschung für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen dem Minister für Wissenschaft und Forschung und den Hochschulen ge-

meinsam erörtert. Weicht der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Festsetzung der Zulassungszahlen vom dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

**Zweiter Abschnitt
Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung**

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularrichtwerten berechnet. Anlage 1

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehrseinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehrseinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehrseinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehrseinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehrseinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehrseinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und der klinische Teil die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1975 (BGBl. I S. 1257), umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehrseinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehrseinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehrseinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehrseinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11). Die einzelnen Fächer werden nach Anlage 4 den Lehrseinheiten zugeordnet. Anlage 4

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehrseinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden.

(2) Soweit die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen

Anlage 2

durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1200 poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum mit Ausnahme der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

2. Lehrereinheit Zahnmedizin

- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehrereinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehrereinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je acht tagesbelegte Betten berücksichtigt.
- c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:
Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 230 je Stelle, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen von Lehrkrankenhausern für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte erhöht.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehrereinheit für den Betreuungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Die Lehrauftragsstunden sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehrereinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehrereinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehrereinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können vom Minister für Wissenschaft und Forschung Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularrichtwert bestimmt den Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehrereinheiten für die Ausbildung eines Studenten eines Studiengangs während seines gesamten Studiums, gemessen in Deputatstunden. Er enthält auch den Aufwand der Lehrereinheiten für Wahlpflichtveranstaltungen und Studienabschlußarbeiten. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 3 aufgeführten Curricularrichtwerte anzuwenden.

Anlage 3

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 3 aufgeführten Curricularrichtwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularrichtwert in Anlage 3 nicht aufgeführt, wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularrichtwert festgelegt, der dem Betreuungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularrichtwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehrereinheiten wird der Curricularrichtwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehrereinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehrereinheiten sind aufeinander abzustimmen; hilfsweise gilt die bisherige Verteilung des Lehrangebots.

(5) Sind in einem Studiengang, für den in Anlage 3 ein Curricularrichtwert aufgeführt ist, Lehrpersonen der Stellengruppen H2/H3 Fachhochschullehrer und A 10 – 12 Lehrer für Sozialarbeit, Lehrer für Sozialpädagogik, technische Lehrer, Fachlehrer sowie Fachschuloberlehrer tätig, ist ein entsprechend dem Anteil dieser Stellengruppen gewichteter Curricularrichtwert anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnittes berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der nachstehenden Einflußfaktoren zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis vermindern oder erhöhend auswirken:

1. räumliche Gegebenheiten;
2. sächliche Gegebenheiten;
3. bisherige Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten;
4. Ausstattung mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
5. Überbuchungsausgleich;
6. Schwundquote;
7. Anzahl der Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin;
8. abweichende Berechnungsergebnisse in den Lehrereinheiten Vorklinische Medizin und Klinisch-praktische Medizin;
9. Zahl der Arbeitsplätze und klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin.

(2) Abweichungen vom Berechnungsergebnis auf Grund dieser Überprüfung sind besonders zu begründen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 3 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend vom Ergebnis der Berechnung nach dem Zweiten Abschnitt festgesetzt werden.

§ 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein räumlicher Engpaß vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden abgeändert werden.

§ 16

Haben sich im vorhergehenden Berechnungszeitraum mehr Studenten, als mit der seinerzeitigen Zulassungszahl vorgesehen, eingeschrieben, ist dies bei der Festsetzung der neuen Zulassungszahl zu berücksichtigen.

§ 17

Die Zahl der Studienanfänger ist zu erhöhen, wenn die Zahl der Studenten höherer Fachsemester wegen der Aufgabe des Studiums oder des Fachwechsels oder des Hochschulwechsels geringer ist als die Zahl der Studenten, die in dem entsprechenden früheren Semester als Studienanfänger begonnen haben (Schwundquote). Unter Berücksichtigung vorhandener statistischer Daten und von Erfahrungswerten wird ein Schwundausgleich festgesetzt.

§ 18

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 14 Abs. 1 Nr. 7) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte sind zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Soweit in Lehrkrankenhäusern Lehrveranstaltungen für diese Studienabschnitte durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.
3. Liegt die Zahl nach den Nummern 1 und 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um eins, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, ist es der Festset-

zung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der Ausstattung mit Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten der Lehreinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwerte für die jährliche Aufnahmekapazität sind je Student anzusetzen:

1. 0,75 Vorklinische Arbeitsplätze;
2. 0,25 Phantomarbeitsplätze;
3. 0,67 Klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und die Zahnersatzkunde;
4. 0,65 Klinisch-technische Laborplätze, die Studenten zur Verfügung stehen.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, ist dies bei der Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Fernstudiengänge. Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung in Abstimmung mit den anderen Ländern.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1977 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1977/78.

(2) Für das Wintersemester 1977/78 und das Sommersemester 1978 sind für den Studiengang Zahnmedizin Berechnungen auf der Grundlage dieser Verordnung zur Erprobung des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens durchzuführen. Für diese Semester steht es frei, die Zulassungszahlen für diesen Studiengang unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen vom 3. Dezember 1975 (GV. NW. S. 688) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1977

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage 1

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularrichtwerte (Anlage 3, § 13 Abs. 2, 3 und 5) berechnet. Die Curricularrichtwerte umfassen (§ 13 Abs. 1) den Betreuungsaufwand aller an der Ausbildung eines Studenten beteiligten Lehreinheiten. Sie sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularrichtwert ergibt. Die Aufteilung der Curricularrichtwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten ist in einer Tabelle darzustellen.

I.

Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2.

$$(1) \quad S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L$$

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) \quad E = \sum_q CA_q \cdot \frac{A_q}{2}$$

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) \quad S_b = S - E$$

II.

Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt.

$$(4) \quad \overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) \quad A_p = \frac{2 \cdot S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

III.

Verzeichnis der benutzten Symbole

A_p :	Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
A_q :	Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)
CA_p :	Anteil am Curricularrichtwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)
CA_q :	Anteil am Curricularrichtwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)
$\overline{CA}$:	Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
E:	Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)
h_j :	Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
l_j :	Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j
L:	Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 10)
r_j :	Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)
S:	Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
S_b :	Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
z_p :	Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

Bericht über die Ausfüllung der Curricularanteile (§ 4)**1. Verfahren**

Für den Nachweis über die Ausfüllung der Curricularanteile durch das Lehrveranstaltungsangebot der Lehrereinheit gilt:

$$CA_p = \sum_k \left(\frac{v_{p,k} \cdot f_k}{g_k} + b_k \right) \quad CA_q = \sum_k \frac{v_{q,k} \cdot f_k}{g_k}$$

2. Verzeichnis der benutzten Symbole

Außer den in Anlage 1 verwendeten gelten folgende Symbole:

- $v_{p,k}$: Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die ein Student des zugeordneten Studiengangs p während seines gesamten Studiums in der Lehrereinheit nachfragt, gemessen in Semesterwochenstunden
- $v_{q,k}$: Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die ein Student des nicht zugeordneten Studiengangs q während seines gesamten Studiums in der Lehrereinheit nachfragt, gemessen in Semesterwochenstunden
- g_k : Für die jeweilige Lehrveranstaltungsart angesetzte Betreuungsrelation
- f_k : Für die Lehrveranstaltungsart k festgesetzter Anrechnungsfaktor, der das Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Lehrperson durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung für eine Lehrveranstaltungsstunde ausdrückt
- b_k : Für die Lehrveranstaltungsart k festgesetzter Betreuungsfaktor, der das Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch die Betreuung einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit, gemessen in Deputatstunden, ausdrückt

3. Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsfaktoren**Teil 1**

Universitäten, Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

Lehrveranstaltungsart A (k = 1)

- a) Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
Lehrender trägt vor;
Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv;
- b) Beispiele: Vorlesung, Kolloquium
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0

Lehrveranstaltungsart B (k = 2, 3, 4, 5)

- a) Beschreibung: Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;
Lehrender leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten, leitet die Diskussion;
Studenten üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben;
- k = 2**
- b) Beispiele: Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Fallbesprechung, Klausurübung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- k = 3**
- b) Beispiele: Übung in Geisteswissenschaften, Proseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- k = 4**
- b) Beispiele: Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Seminar, Konversationsübung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- k = 5**
- b) Beispiel: Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5

Lehrveranstaltungsart C		(k = 6)
a) Beschreibung:	Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion; Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion;	
b) Beispiele:	Hauptseminar, Oberseminar	
c) Anrechnungsfaktor:		1,0
Lehrveranstaltungsart D		(k = 7, 8, 9)
a) Beschreibung:	Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben; Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung; Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;	
		k = 7
b) Beispiele:	Regelpraktikum in Ingenieurwissenschaften, Physik, Medizinisches Kurspraktikum, Geländepraktikum	
c) Anrechnungsfaktor:		0,5
		k = 8
b) Beispiele:	Regelpraktikum in Chemie, Pharmazie, Biologie	
c) Anrechnungsfaktor:		0,3
		k = 9
b) Beispiel:	Apparatives Praktikum in Elektrotechnik	
c) Anrechnungsfaktor:		0,5
Lehrveranstaltungsart E		(k = 10, 11)
a) Beschreibung:	Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule; Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte; Studenten führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen;	
		k = 10
b) Beispiele:	Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie	
c) Anrechnungsfaktor:		0,33
		k = 11
b) Beispiel:	Exkursion in den übrigen Studiengängen	
c) Anrechnungsfaktor:		0,33
Lehrveranstaltungsart F		(k = 12, 13)
a) Beschreibung:	Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln; Lehrender trägt vor, leitet die Studenten an; Studenten wenden das gewonnene Fachwissen an;	
		k = 12
b) Beispiele:	Unterricht am Krankenbett, Operationskurs in Kieferchirurgie	
c) Anrechnungsfaktor:		0,5
		k = 13
b) Beispiel:	Zahnmedizinischer Praktikantenkurs	
c) Anrechnungsfaktor:		0,3
Lehrveranstaltungsart G		(k = 14, 15, 16)
a) Beschreibung:	Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben; Lehrender leitet an und kontrolliert; Studenten üben, erwerben künstlerische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig;	
		k = 14
b) Beispiele:	Unterricht in Bildender Kunst, Chor, Orchester	

c) Anrechnungsfaktor:		0,67
	k = 15	
b) Beispiel:	Künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und Darstellender Kunst	
c) Anrechnungsfaktor:		0,67
	k = 16	
b) Beispiel:	Künstlerischer Einzelunterricht	
c) Anrechnungsfaktor:		0,67
Lehrveranstaltungsart H	(k = 17)	
a) Beschreibung:	Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht; Lehrender bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, er lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung; Studenten erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an;	
b) Beispiel:	Schulpraktische Studien	
c) Anrechnungsfaktor:		0,67
Lehrveranstaltungsart I	(k = 23, 24, 25, 26, 27, 28)	
	– nicht in Studiengängen mit dem Abschluß Staatsexamen, jedoch unter Einschluß der Lehrämter –	
a) Beschreibung:	Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studien- und Studienabschlußarbeiten; Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen; Studenten arbeiten weitgehend selbständig;	
	k = 23	
b) Beispiel:	Diplomarbeit in Naturwissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0,6
	k = 24	
b) Beispiele:	Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften; Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau	
c) Betreuungsfaktor:		0,45
	k = 25	
b) Beispiel:	Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur	
c) Betreuungsfaktor:		0,9
	k = 26	
b) Beispiele:	Diplom-, Magisterarbeit in Geisteswissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0,1
	k = 27	
b) Beispiel:	Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0,2
	k = 28	
b) Beispiel:	Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	
c) Betreuungsfaktor:		0,05

Bei Lehrpersonen der Stellengruppen H 2 / H 3 Fachhochschullehrer und A 10 – 12 Lehrer für Sozialarbeit, Lehrer für Sozialpädagogik, technische Lehrer, Fachlehrer sowie für Fachschuloberlehrer beträgt der Anrechnungsfaktor für die Lehrveranstaltungsarten A bis H 1,0.

Teil 2

Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an Gesamthochschulen

- Lehrveranstaltungsart K (k = 18)**
- a) Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;
Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen;
Studenten verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen;
- b) Beispiel: Lehrvortrag
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- Lehrveranstaltungsart L (k = 19)**
- a) Beschreibung: Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung, findet weitgehend im Klassenverbund statt;
Lehrender vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung von ihm veranlaßter Beteiligung der Studenten;
Studenten beteiligen sich nach Maßgabe der Initiative des Lehrenden;
- b) Beispiel: Seminaristischer Unterricht
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- Lehrveranstaltungsart M (k = 20)**
- nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungsart K –
- a) Beschreibung: Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis;
Lehrender leitet die Veranstaltung, gibt Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen;
Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden;
- b) Beispiel: Übung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- Lehrveranstaltungsart N (k = 21)**
- a) Beschreibung: Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion;
Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;
Studenten erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge;
- b) Beispiel: Seminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- Lehrveranstaltungsart O (k = 22)**
- a) Beschreibung: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;
Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;
Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;
- b) Beispiel: Praktikum
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- Lehrveranstaltungsart P (k = 29)**
- a) Beschreibung: Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld;
Lehrender lenkt, leitet, kontrolliert;
Studenten üben praxisgerechtes Verhalten;
- b) Beispiele: Praxisbetreuung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit
- c) Betreuungsfaktor: 0,5
- Lehrveranstaltungsart Q (k = 30)**
- a) Beschreibung: Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden in der Studienabschlußarbeit;
Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen;
Studenten arbeiten selbständig;
- b) Beispiel: Graduierungsarbeit
- c) Betreuungsfaktor: 0,4

Anlage 3**Curricularrichtwerte
(§ 13 Abs. 1)**

Curricularrichtwerte für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als ersten Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramter) an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen

1. Agrarbiologie	5,0
2. Agrarökonomie	2,4
3. Agrarwissenschaft	4,2
4. Anglistik	3,2
5. Architektur	4,8
6. Bauingenieurwesen	4,2
7. Betriebswirtschaft	1,9
8. Biochemie	5,3
9. Biologie	5,9
10. Chemie	5,3
11. Chemietechnik/Verfahrenstechnik/ Chemieingenieurwesen	4,2
12. Datentechnik	4,2
13. Elektrotechnik	4,2
14. Ernährungswissenschaft	4,6
15. Geographie	3,0
16. Germanistik	3,0
17. Geschichte	3,0
18. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2
19. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2
20. Informatik	3,6
21. Lebensmittelchemie	5,3
22. Lebensmitteltechnologie	4,6
23. Maschinenbau	4,2
24. Mathematik	3,2
25. Medizin (Aufteilung des Curricularrichtwertes auf die Lehreinheiten obliegt dem Minister für Wissenschaft und Forschung)	6,5
26. Ökonomie	1,9
27. Pädagogik	2,0
28. Pharmazie	3,4
29. Physik	4,5
30. Politologie	2,0
31. Psychologie	3,1
32. Rechtswissenschaften (ausgenommen einphasige/einstufige Ausbildung)	1,5
33. Romanistik	3,4
34. Soziologie	2,0
35. Tiermedizin	7,6
36. Vermessungswesen	4,2
37. Volkswirtschaft	1,9
38. Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0
39. Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	3,4
40. Wirtschaftspädagogik	1,9
41. Zahnmedizin	7,6

Anlage 4

**Fächerzuordnung
(§ 7 Abs. 3 Satz 4)¹⁾****I. Lehrereinheit Vorklinische Medizin**

1. Anatomie
2. Physiologische Chemie
3. Physiologie
4. Medizinische Soziologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Sozialmedizin
– Institute für Gerichts- und Sozialmedizin)
5. Medizinische Psychologie
(kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
– Psychiatrie
– Klinische Psychologie
– Psychosomatik)
6. Medizinische Terminologie

II. Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin

7. Innere Medizin
(Wenn in der Klinischen Physiologie keine überwiegend klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
8. Kinderheilkunde
9. Chirurgie
(Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine überwiegend klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
10. Urologie
11. Dermatologie und Venerologie
12. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
13. Orthopädie
14. Augenheilkunde
15. Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde
16. Neurologie
17. Psychiatrie
18. Psychosomatik und Psychotherapie
19. Anästhesie
(Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine überwiegend klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)

20. Radiologie (therapeutische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.)

21. Physikalische Medizin**III. Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin**

22. Pathologie
23. Neuropathologie
24. Mikrobiologie und Virologie
25. Hygiene²⁾
26. Immunologie
27. Arbeitsmedizin²⁾
28. Rechtsmedizin²⁾
29. Sozialmedizin²⁾
30. Klinische Chemie und Hämatologie
(Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
31. Radiologie (diagnostische Radiologie)
(Der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.)
32. Biomathematik
33. Genetik
34. Pharmakologie/Toxikologie
35. Geschichte der Medizin
36. Sexualmedizin
37. Bluttransfusion
(Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
38. Biophysik und Elektronenmikroskopie
39. Biomedizinische Elektronik
40. Didaktik der Medizin

¹⁾ Fachbezeichnung Nummern 1–35 nach der Approbationsordnung für Ärzte²⁾ Fach im Sinne von Anlage 3 Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebiets

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.